

RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

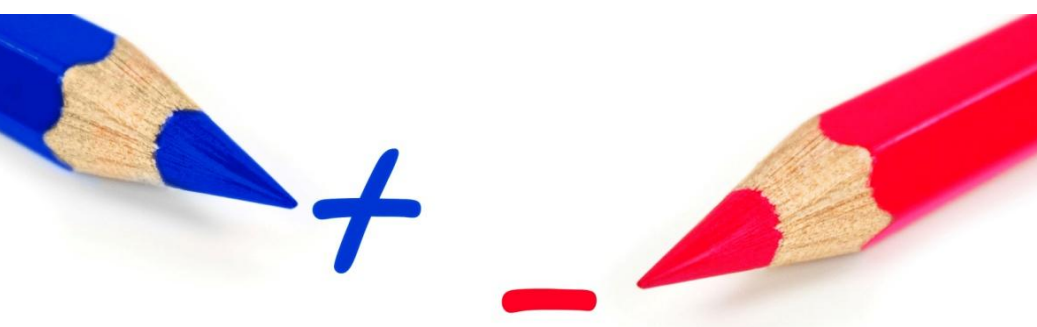
Handelsrechtliche und internationale Rechnungslegung

Ausgewählte Prüfungsthemen

[13. Handelsblatt Jahrestagung - Praxisforum Rechnungswesen \(24./25.5.2012, Mainz\)](#)

[1. Financial Experts Conference \(21.6.2012, Hamburg\)](#)

[Weitere Veranstaltungen](#)



Dr. Hanns-Christoph Rosien



Klaus Eckmann

Editorial

„Tempora mutantur et nos mutamur in illis - Die Zeiten ändern sich und wir ändern uns mit ihnen“

Sehr geehrte Damen und Herren, wir begrüßen Sie herzlich zur ersten Ausgabe der **Aktuellen Information Rechnungslegung & Prüfung** der BDO.

Die „Rechnungslegung & Prüfung“ ist das jüngste Mitglied der umfassenden Familie von Publikationen der news@bdo von BDO in Deutschland. Die Redaktion hat sich vorgenommen, in einem regelmäßigen Turnus die Neuigkeiten und Themen der Wirtschaftsprüfung aufzubereiten, die für Sie von aktueller Bedeutung sind.

Wir sind zuversichtlich, dass es uns mit der Rechnungslegung & Prüfung gelingen wird, der Informationsflut Herr zu werden und gleichzeitig das vielfältige und breitgefächerte Expertenwissen unseres international und in vielen verschiedenen Branchen und Fachgebieten tätigen Unternehmens in modern aufbereiteter Form zur Verfügung stellen zu können.

Der Newsletter behandelt die beiden Teilgebiete Rechnungslegung und Prüfung der Wirtschaftsprüfung, wobei Prüfungsthemen nur soweit behandelt werden, wie sie nach

unserer Einschätzung für unsere Leser von unmittelbarem Interesse sind. Bei der Rechnungslegung liegt der Schwerpunkt auf den Themen des Handelsrechts und ausgewählten internationalrechtlichen Entwicklungen, hier wiederum mit Schwerpunkt auf den IFRS. Hier ergänzt die Rechnungslegung & Prüfung die fachlichen Newsletter der BDO, die sich diesen Themen vertieft widmen, zum Beispiel das IFRS-Bulletin oder das IFRS-Selected.

Die erste Ausgabe widmet sich vor allem fachlichen Themen des allgemeinen Handelsrechts. Weitere Themen in der Planung sind Schwerpunktthemen der Compliance und neuere Entwicklungen zur Corporate Governance sowie landesspezifische Schwerpunkte. Die Länderdesks China, Indien und Russland der BDO bieten hier vielfältige Anknüpfungspunkte.

Mit den besten Empfehlungen
Ihre Dr. Hanns-Christoph Rosien und
Klaus Eckmann

INHALT

Entwurf einer IDW Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW ERS HFA 34)

IDW RS HFA 7 n.F. zur handelsrechtlichen Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften verabschiedet

IDW RS HFA 18. n.F. zur Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss verabschiedet

BFH legt Bagatellgrenze für die Teilwertabschreibung von börsennotierten Aktien und Aktienfonds fest

Keine Rückstellung für freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses?

REDAKTION

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0

WP RA Dr. Hanns-Christoph Rosien
WP StB Andreas Schröder

1. NEUERUNGEN IN DER HANDELSRECHTLICHEN RECHNUNGSLEGUNG

1.1. Entwurf einer IDW Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW ERS HFA 34)



WP StB
Stefanie
Skoluda

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich bereits in verschiedenen Stellungnahmen mit der Bilanzierung von Rückstellungen befasst. U. a. gibt es spezielle Verlautbarungen zu Altersteilzeitverpflichtungen, zu Pensionsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen und zu Rück-

stellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. In dem nun vorgelegten Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW ERS HFA 34) werden erstmals allgemeine Fragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen behandelt, die sich unabhängig von der Art der zugrunde liegenden Verpflichtung ergeben. Den Schwerpunkt des Entwurfs bilden Einzelfragen zur Bewertung wie bspw. die Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrags und der Restlaufzeit sowie die Abzinsung langfristiger Rückstellungen. Dabei wird u. a. eingegangen auf Besonderheiten bei Verteilungsrückstellungen, die Berücksichtigung von zukünftigen Preis- und Kostenänderungen, die Bilanzierung von kompensierenden Ansprüchen sowie auf mögliche Vereinfachungen bei der Ermittlung der Restlaufzeit und bei der Abzinsung. Darüber hinaus enthält der Entwurf Ausführungen zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung und zu den Anhangangaben. [Mehr...](#)

1.2. IDW RS HFA 7 n.F. zur handelsrechtlichen Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften verabschiedet



WP
Michael
Janitschke

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat die Stellungnahme zur handelsrechtlichen Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften (IDW RS HFA 7 n.F.) am 6. Februar 2012 verabschiedet.

Den Schwerpunkt der Änderungen des überarbeiteten IDW RS HFA 7 n.F. bildet ein Abschnitt zu den Besonderheiten bei der Bilanzierung latenter Steuern bei Personenhandelsgesellschaften.

IDW RS HFA 7 n.F. passt die Ausführungen zur Konzernrechnungslegungspflicht bei Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB an den neuen § 290 HGB an. Ferner enthält die Stellungnahme einen neuen Abschnitt zu den Besonderheiten bei der Bilanzierung latenter Steuern in Abschlüssen von Personenhandels-

gesellschaften. U. a. wird darauf eingegangen, inwieweit Rückstellungen für latente Steuern zu bilden sind, wenn § 274 HGB nicht angewendet werden muss und auch auf eine freiwillige Anwendung verzichtet wird. Diese Ausführungen gelten auch für Kapitalgesellschaften, die von der Anwendung des § 274 HGB befreit sind. Darüber hinaus enthält IDW RS HFA 7 n.F. Hinweise zur Anhangangabe nach § 264c Abs. 2 Satz 9 HGB und der damit einhergehenden Frage nach dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der persönlichen Haftung eines Kommanditisten nach § 172 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 268 Abs. 8 HGB. [Mehr...](#)

1.3. IDW RS HFA 18 n.F. zur Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss verabschiedet

WP Michael Janitschke

In seiner Sitzung am 25. November 2011 hat der Hauptfachausschuss (HFA) des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) die überarbeitete Fassung des Rechnungslegungsstandards zur Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften (IDW RS HFA 18 n.F.) verabschiedet.

Die Überarbeitung des Rechnungslegungsstandards zur Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften (IDW RS HFA 18) war im Wesentlichen aufgrund der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten neuen Regelungen zur Bilanzierung latenter Steuern notwendig geworden. Durch die Ablösung des sog. timing-Konzepts durch das temporary-Konzept sind seit dem Geschäftsjahr 2010 auch quasi-permanente Differenzen bei der Bilanzierung latenter Steuern zu berücksichtigen. Bestehen Differenzen zwischen dem handelsrechtlichen Wertansatz einer Beteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft und dem steuerlichen Kapitalkonto des Gesellschafters und führen diese zu einer zukünftigen Steuerbe- oder -entlastung, sind die Differenzen nunmehr bei der Ermittlung latenter Steuern auf Ebene des Gesellschafters zu berücksichtigen, allerdings nur, wenn es sich bei dem Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft handelt. Die Berücksichtigung erfolgt nur in Höhe der latenten Körperschaftsteuer, da sich aufgrund der Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften des § 8 Nr. 8 bzw. § 9 Nr. 2 GewStG beim Gesellschafter keine gewerbesteuerliche Auswirkungen ergeben. [Mehr..](#)

1.4. BFH legt Bagatellgrenze für die Teilwertabschreibung von börsennotierten Aktien und Aktienfonds fest



WP StB
Andreas
Schröder

Der BFH hat in zwei kürzlich veröffentlichten Urteilen vom 21. September 2011 (I R 89/10 und I R 7/11; [Mehr...](#)) entschieden, dass bei an der Börse gehandelten Aktien - oder Investmentanteilen, wenn das Vermögen des Investmentfonds überwiegend aus Aktien besteht, die an Börsen gehandelt werden (sog. Aktienfonds)

- typisierend bereits dann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist, wenn der Kurs am Bilanzstichtag unter den Kurs im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kurswertunterschied eine Bagatellgrenze von 5 % überschreitet. Auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es nach Auffassung des BFH grundsätzlich nicht an.

Der BFH geht davon aus, dass eine einzelfallbezogene Prüfung der voraussichtlichen Dauer von Kurswertunterschieden sowohl die Finanzbehörden als auch die Steuerpflichtigen überfordern würde. Die nunmehr festgelegte Bagatellgrenze dient dem Interesse eines möglichst einfachen und „gleichheitsgerechten“ Gesetzesvollzugs. Von dem danach grundsätzlich maßgeblichen Börsenkurs zum Bilanzstichtag ist nur in Ausnahmefällen abzurücken, z. B. wenn aufgrund äußerst geringer Handelsumsätze konkrete und objektiv nachprüfbar Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Börsenkurs nicht den tatsächlichen Anteilswert widerspiegelt.

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat zuletzt in seiner Sitzung am 29. Februar / 1. März 2012 bekräftigt, dass sich die beiden genannten BFH-Urteile ausdrücklich nur auf die Teilwertabschreibung nach § 6 EStG beziehen und die Beurteilung einer dauernden Wertminderung nach der Begründung des BFH losgelöst vom Handelsrecht zu sehen ist. Für die handelsrechtliche Bilanzierung ergeben sich daher (auch weiterhin) keine Konsequenzen. [Mehr...](#)

1.5. Keine Rückstellung für freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses?



WP/StB
Andrea
Bruckner

Grundsätzlich sind im Jahresabschluss Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden (§ 249 Abs.1 Satz 1 HGB). Hierbei handelt es sich um für Verpflichtungen gegenüber Dritten, sog. Außenverpflichtungen, die dem Grund oder der Höhe nach ungewiss sind. Voraussetzung für die Bildung einer Rück-

stellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH das Bestehen einer dem Betrage nach ungewissen Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Entstehung einer

Verbindlichkeit dem Grunde nach, deren Höhe zudem ungewiss sein kann, und deren wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag liegt. Außerdem ist erforderlich, dass der Schuldner ernsthaft mit der Inanspruchnahme rechnet. Innenverpflichtungen, also betriebsinterne Verpflichtungen, die sich der Unternehmer selbst auferlegt, sind nicht rückstellungsfähig. Dies gilt dem Maßgeblichkeitsprinzip entsprechend (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) auch für die Steuerbilanz.

Ein Unternehmer muss für die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses eine Rückstellung bilden, wenn am Bilanzstichtag eine Verpflichtung zur Prüfung des Abschlusses bestand (§ 316 HGB). Die Verpflichtung kann aber sowohl auf öffentlich-rechtlichem Recht als auch auf privatrechtlicher Vereinbarung beruhen (so bisher auch IDW RH HFA 1.009, Tz.1).

In dem Fall, der dem Urteil zugrunde lag, war eine nicht prüfungspflichtige Personengesellschaft betroffen. Hier hat das Niedersächsische Finanzgericht (Urteil vom 26.5.2011, Az. 14 K 229/09) das Vorliegen einer Außenverpflichtung bei nur gesellschaftsrechtlicher Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses abgelehnt.

Die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Verpflichtung zur Prüfung der Jahresabschlüsse regelt nach dem Urteil lediglich gesellschaftsintern, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Anforderungen der Jahresabschluss der Gesellschaft in formeller Hinsicht erfüllen muss. Eine derartige gesellschaftsvertragliche Regelung betreffe daher nicht das Außenverhältnis der Gesellschaft. Ob der einzelne Gesellschafter die gesellschaftsvertragliche Verpflichtung der KG, ihre Jahresabschlüsse laut Gesellschaftsvertrag prüfen zu lassen, auch einklagen kann, sei kein Merkmal der Außenverpflichtung einer Personengesellschaft. Damit beurteilt der Senat die in einem Gesellschaftsvertrag enthaltene Regelung über die Prüfung des Jahresabschlusses - entgegen der Auffassung von Teilen der Literatur und des IDW (vgl. IDW RH HFA 1.009, Tz.6) - nicht als privatrechtliche Außenverpflichtung.

Darüber hinaus sieht der Senat die Bildung einer Rückstellung auch mangels wirtschaftlicher Verursachung in der Vergangenheit als nicht zulässig an.

Rückstellungen für Prüfungskosten ohne gesetzliche Prüfungspflicht werden daher von der Finanzverwaltung abgelehnt. Demnach kann ein Unternehmer, der gesetzlich nicht verpflichtet ist, seinen Jahresabschluss prüfen zu lassen, für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses keine Rückstellung bilden.

Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof (Az. IV R 26/11) eingelegt.

Die Frage, ob die Kosten einer freiwilligen Prüfung zurückzustellen sind, bleibt damit weiterhin umstritten. Zweifel an der Richtigkeit der finanzgerichtlichen

Auffassung ergeben sich insbesondere dann, wenn ein Unternehmen sich dazu in einem Vertrag mit einem Dritten, bspw. mit einem Kreditinstitut, verpflichtet hat oder faktisch zur Vorlage verpflichtet ist. Zudem ist zu fragen, ob die Argumentation des Gerichts auf Kapitalgesellschaften übertragen werden kann.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

1.6. Erleichterungen für Kleinstunternehmen bei der Aufstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen



WP StB
Stefanie
Skoluda

Am 21. Februar 2012 hat der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU die sog. Micro-Richtlinie verabschiedet. Die von Deutschland noch umzusetzende Richtlinie enthält Erleichterungen für die Aufstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen von Kleinstunternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei

Schwellenwerte unterschreiten: 350.000 EUR Bilanzsumme, 700.000 EUR Jahresumsatz und zehn Mitarbeiter. Die Erleichterungen umfassen u. a. die Befreiung von bestimmten Aufstellungspflichten (Verzicht auf einen umfangreichen Anhang zur Bilanz) sowie den Verzicht auf die Bekanntmachung der Abschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger. [Mehr...](#)

1.7. Bilanzierung griechischer Staatsanleihen zum 31.12.2011 nach HGB und IFRS

WP StB Stefanie Skoluda

In einer am 8. Februar 2012 veröffentlichten Mitteilung hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) seine Auffassung bestätigt, dass alle griechischen Staatsanleihen in den Abschlüssen zum 31. Dezember 2011 nach IFRS eine Wertminderung aufweisen bzw. nach HGB als voraussichtlich dauernd im Wert gemindert anzusehen sind.

Für Anleihen im handelsrechtlichen Anlagevermögen bzw. der IFRS-Kategorien loans and receivables / held to maturity besteht nach Auffassung des IDW ein Abschreibungsbedarf, der deutlich über den bis dahin diskutierten Betrag eines haircut von 50% hinausgeht. Ursächlich hierfür sei u. a. die voraussichtliche Unterverzinslichkeit der im Zuge des haircut neu zu emittierenden Anleihen. Nicht zu beanstanden sei es nach Auffassung des IDW, wenn im Zweifel eine Abschreibung bis auf den Marktwert der noch umlaufenden Anleihen vorgenommen wird.

Für Anleihen des handelsrechtlichen Umlaufvermögens bzw. der IFRS-Kategorien financial assets at fair value through profit or loss / available for sale sei davon auszugehen, dass grundsätzlich ein aktiver Markt bestanden hat und diese Anleihen somit zum Marktwert am 31. Dezember 2011 zu bewerten sind. Für einzelne Emissionen sei zwar nicht auszuschließen, dass eine gewisse Marktaktivität vorlag, allerdings auch in diesen Fällen der Zeitwert von beobachteten Börsen-

kursen anderer griechischer Staatsanleihen abzuleiten sei.

Aufgrund des Wertaufhellungsprinzips sind die jeweils aktuellen Erkenntnisse, auch wenn sie nach dem Abschlussstichtag erlangt werden, bei der Bewertung der griechischen Staatsanleihen zum 31. Dezember 2011 zu berücksichtigen.

Neben den Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 18 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB bzw. den entsprechenden Angaben nach IFRS 7.31 ff. ist im Lagebericht eine angemessene Risikoberichterstattung erforderlich. Informationen zu den handelsrechtlichen Berichtspflichten im Einzelnen ergeben sich bspw. aus dem Hinweis des Versicherungsfachausschusses des IDW vom 17. Dezember 2010 ([Mehr...](#)) und für IFRS-Abschlüsse aus dem Schreiben der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) vom 25. November 2011 ([Mehr...](#)).

1.8. DPR veröffentlicht Tätigkeitsbericht für 2011

WP StB Stefanie Skoluda

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat am 18. Januar 2012 ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 vorgelegt. Bei den 110 durchgeführten Prüfungen, davon 90 Stichprobenprüfungen und 20 anlassbezogene oder auf Verlangen der BaFin durchgeführte Prüfungen, lag die Fehlerquote mit 25% auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr. Die Fehlerquoten bei Anlass- bzw. Verlangensprüfungen betragen 100 % bzw. 64 % und im Fall von Stichprobenprüfungen 13 % (Vorjahr: 22 %).

Hauptursachen der Fehlerfeststellungen waren unzureichende Berichterstattungen in Anhang und Lagebericht, vor allem hinsichtlich etwaiger Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Unternehmenssituation, sowie Umfang und Anwendungsschwierigkeiten bei einzelnen IFRS. Eine wesentliche Fehlerquelle in der Lageberichterstattung stellte wie im Vorjahr die Risiko- und Prognoseberichterstattung dar. Die am häufigsten festgestellten Fehler bei der Anwendung einzelner IFRS bezogen sich auf:

- Unternehmenserwerbe (Goodwill Impairment Test, Kaufpreisallokation)
- Bilanzierung von Finanzinstrumenten (Anhangangaben und Bewertungsfragen)
- Ertragsrealisierung
- Kapitalflussrechnung

Der Tätigkeitsbericht steht auf der Internetseite der DPR zum Download zur Verfügung. [Mehr...](#)

1.9. Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse (IDW ERS FAIT 4)

WP StB Stefanie Skoluda

Das IDW hat den Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungs-

prozesse (IDW ERS FAIT 4) verabschiedet. Der Entwurf konkretisiert die aus den §§ 290 bis 315 HGB resultierenden Anforderungen an IT-gestützte Konsolidierungsprozesse. IDW ERS FAIT 4 enthält Ausführungen zu den Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen für den Prozess der Konzernabschlusserstellung, beginnend mit der Übernahme von Meldedaten für Zwecke der Konsolidierung bis zur deren Auswertung in Form von Finanzberichten. [Mehr...](#)

1.10. IDW ERS BFA 3: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs)

WP StB Stefanie Skoluda

Das IDW hat den Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW ERS BFA 3) verabschiedet. Der Entwurf behandelt ausgewählte Fragen zur Bildung von Drohverlustrückstellungen für einen Verpflichtungsüberschuss aus dem Geschäft mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten im Bankbuch von Kredit- und Fi-

nanzdienstleistungsinstituten i. S. d. § 1 Abs. 1 und 1a KWG. Er enthält u. a. Ausführungen zur Abgrenzung des Bewertungsobjekts (Bankbuch) und zu den Grundsätzen und Methoden der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs. [Mehr...](#)

1.11. Entwurf einer Neufassung von IDW RS ÖFA 2 zur Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen nach dem EnWG

WP StB Stefanie Skoluda

Die Neufassung des IDW RS ÖFA 2 wurde aufgrund einer Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 notwendig. Die Regelungen zur Rechnungslegung und Buchführung von Energieversorgungsunternehmen, insbesondere zur Entflechtung, finden sich nunmehr in § 6b EnWG statt wie bisher in § 10 EnWG a.F. Bisher war die Entflechtung in der internen Rechnungslegung ausreichend. Künftig sind die Tätigkeitsabschlüsse im elektronischen Bundesanzeiger zusammen mit dem Jahresabschluss bekannt zu machen. [Mehr...](#)

2. NEUES AUS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG

2.1. Darstellung von Veränderungen des Planvermögens nach IAS 19 in der Kapitalflussrechnung



Daniel Schubert

Im letzten Jahr wurde der Entwurf einer Neufassung der IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW ERS HFA 2 n.F.) vom Hauptfachausschuss (HFA) des IDW verabschiedet. Dieser empfiehlt Veränderungen des Planvermögens gem. IAS 19 in der Kapitalflussrechnung z.B. Erträge, der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen, sofern Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Planvermögen gehören. Die DPR sieht eine solche Zuordnung als zwingend an, ein Zuwiderhandeln begründet einen Bilanzierungsfehler. [Mehr...](#)

[Mehr...](#)

2.2. FASB rückt von quantitativem 2-Stufen-Modell bei den Wertminderungsvorschriften nach US GAAP ab

Daniel Schubert

Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat einen Ergänzungsentwurf Proposed ASU—Intangibles-Goodwill and Other (Topic 350): Testing Indefinite-Lived Intangible Assets zu Wertminderungstests bei Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer veröffentlicht. Dadurch sollen die Wertminderungstests vereinfacht und Kosten gesenkt werden. Zukünftig soll im Wertminderungstest nach US-GAAP auf einer ersten Ebene für bestimmte Vermögenswerte (indefinite life time) ein qualitativer Wertminderungstest durchgeführt werden (Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, ob eine Wertminderung vorliegt), bevor der eigentliche quantitative Test durchgeführt wird. [Mehr...](#)

3. VERANSTALTUNGEN

24.05.2012	Mainz	<u>13. Handelsblatt Jahrestagung - Praxisforum Rechnungswesen</u>
24.05.2012	Bonn	<u>FATCA - Auswirkungen der neuen US-(Straf-)Quellensteuer</u>
24.05.2012	Berlin	<u>Workshop für gemeinnützige Körperschaften</u>
25.05.2012	Frankfurt	<u>Anforderungen an die Compliance-Organisation</u>
30.05.2012	Hamburg	<u>Praxis-Workshop: EU-Beihilferecht unter dem aktuellen Almunia-Paket</u>
30.05.2012	Scharbeutz	<u>Praxis-Workshop: EU-Beihilferecht unter dem aktuellen Almunia-Paket</u>
31.05.2012	Flensburg	<u>Praxis-Workshop: EU-Beihilferecht unter dem aktuellen Almunia-Paket</u>
01.06.2012	Bremerhaven	<u>Praxis-Workshop: EU-Beihilferecht unter dem aktuellen Almunia-Paket</u>
06.06.2012	Frankfurt	<u>Internationales Steuerrecht</u>
14.06.2012	Bonn	<u>Praxis-Workshop: EU-Beihilferecht unter dem aktuellen Almunia-Paket</u>
19.06.2012	Düsseldorf	<u>Praxis-Workshop: EU-Beihilferecht unter dem aktuellen Almunia-Paket</u>
21.06.2012	Hamburg	<u>1. Financial Experts Conference</u>
26.06.2012	Dortmund	<u>Praxis-Workshop: EU-Beihilferecht unter dem aktuellen Almunia-Paket</u>
27.06.2012	Stuttgart	<u>Internationales Steuerrecht</u>
10.10.2012	Berlin	<u>E-Bilanz: So gelingt die Umstellung</u>
05.11.2012	Hamburg	<u>5. Hamburger-Bankenaufsicht-Tage</u>

HAMBURG (ZENTRALE)

Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt/Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: +49 261 88417-0
Telefax: +49 261 88417-30
koblenz@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Radlkofersstraße 2
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-58
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.dee

TROISDORF

Siebengebirgsallee 84
53840 Troisdorf
Telefon: +49 2241 97994-0
Telefax: +49 2241 97994-25
troisdorf@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de
www.bdo.de

